

Bundesarbeitsgericht  
Vierter Senat

Beschluss vom 22. März 2017  
- 4 ABR 54/14 -  
ECLI:DE:BAG:2017:220317.B.4ABR54.14.0

I. Arbeitsgericht Erfurt

Beschluss vom 7. März 2013  
- 1 BV 16/12 -

II. Thüringer Landesarbeitsgericht

Beschluss vom 23. April 2014  
- 4 TaBV 8/13 -

---

Entscheidungsstichworte:

Zustimmungsersatzungsverfahren - Umgruppierung einer Leitenden Redakteurin nach dem Gehaltstarifvertrag dpa vom 7. Dezember 2006

# BUNDESARBEITSGERICHT



4 ABR 54/14  
4 TaBV 8/13  
Thüringer  
Landesarbeitsgericht

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
22. März 2017

## **BESCHLUSS**

Freitag, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

1.

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

2.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Anhörung vom 22. März 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert, den Richter am Bundesarbeitsgericht Klose, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck sowie die ehrenamtlichen Richter Ratayczak und Rupprecht für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin wird der Beschluss des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 23. April 2014 - 4 TaBV 8/13 - aufgehoben.
2. Auf die Beschwerde der Arbeitgeberin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Erfurt vom 7. März 2013 - 1 BV 16/12 - abgeändert:

Die Zustimmung des Betriebsrats zu der Umgruppierung der Außenbüroleiterin Frau R in die Gehaltsgruppe III gemäß Ziff. 3 Buchst. b des Gehaltstarifvertrags zwischen der Arbeitgeberin und dem Deutschen Journalistenverband e. V. sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit Außenbüroleiterzulage gemäß Ziff. 8 dieses Tarifvertrags wird ersetzt.

## **Von Rechts wegen!**

### **Gründe**

- I. Die Beteiligten streiten über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Umgruppierung einer Mitarbeiterin. 1
- Die Beteiligte zu 1. (Arbeitgeberin), eine Nachrichtenagentur, unterhält in Deutschland zahlreiche Büros, unter anderem das Außenbüro für den Landesdienst Thüringen in E. Der Beteiligte zu 2. ist der dort bestehende Betriebsrat. 2
- Die Vergütung der bei der Arbeitgeberin fest angestellten Redakteure bestimmt sich nach dem zwischen ihr und dem Deutschen Journalistenverband e. V. sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Gehaltstarifvertrag vom 7. Dezember 2006 (Gehalts-TV). 3
- Die Mitarbeiterin R ist seit dem 1. September 1981 als Redakteurin tätig und seit dem 1. Oktober 1990 bei der Arbeitgeberin beschäftigt. Als Dienstcheffin war sie seit Mai 2003 in die Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV eingruppiert, für die ein Tarifgehalt von den Tarifvertragsparteien nicht festgelegt war. 4

Im Jahr 2011 führte die Arbeitgeberin eine Strukturreform im Inland durch, in deren Folge ua. die Hierarchieebene der Dienstchefs entfiel. Die Mitarbeiterin R ist seither als Außenbüroleiterin für das Büro E tätig. 5

Mit Schreiben vom 24. November 2011 beantragte die Arbeitgeberin beim Betriebsrat die Zustimmung zur Versetzung und Eingruppierung der Mitarbeiterin R in die Gehaltsgruppe III Gehalts-TV mit Außenbüroleiterzulage. Nachdem die Arbeitgeberin vom Betriebsrat erbetene weitere Informationen erteilt hatte, nahm dieser mit E-Mail vom 8. Dezember 2011 die beabsichtigte Versetzung zur Kenntnis, widersprach aber der Eingruppierung in die Gehaltsgruppe III Gehalts-TV unter Hinweis auf § 99 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BetrVG mit der Begründung, die Mitarbeiterin sei in die Gehaltsgruppe IIIb Gehalts-TV umzugruppieren. Sie habe im Jahr 2006 ihr 25. Berufsjahr vollendet und weise mehr als 15 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit zur Arbeitgeberin auf. Die Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV sei - ebenso wie die übrigen Gehaltsgruppen - eindeutig an die Berufsjahresstaffel gekoppelt. Bei einer Eingruppierung in die Gehaltsgruppe III Gehalts-TV werde die Mitarbeiterin gegenüber Redakteuren mit der gleichen Anzahl von Berufsjahren benachteiligt, die keine leitende Funktion übernommen hätten und im Rahmen der Strukturreform in die Gehaltsgruppe IIIb Gehalts-TV umgruppiert worden seien. 6

Mit dem am 24. Mai 2012 beim Arbeitsgericht Erfurt eingegangenen Schriftsatz hat die Arbeitgeberin ihr Zustimmungsersetzungsbegehren weiterverfolgt. Sie hat die Ansicht vertreten, die Mitarbeiterin sei in die Gehaltsgruppe III Gehalts-TV einzureihen. Sie falle nicht unter die Bestandsschutzregelung des Gehalts-TV. Diese Ausnahmvorschrift sei klar und abschließend. Sie erfasse nur die dort genannten Fälle. Mitarbeiter, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund eines Verlusts ihrer Leitungsfunktion aus der Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV herabgruppiert werden müssten, würden gerade nicht erfasst. Eine unbefristete Fortschreibung der gesamten bisherigen Berufsjahresstaffel sei nicht vereinbart worden. Die Regelung führe auch nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der betreffenden Mitarbeitergruppe. Die Tarifvertragsparteien hätten sich erkennbar für eine strikte Trennung der Gehaltsstruktur für leitende und nicht leitende Redakteure entschieden. Letztere seien aus- 7

schließlich anhand der Anzahl der zurückgelegten Berufsjahre bzw. Dienstjahre einzugruppieren, während für leitende Redakteure die Eingruppierung unabhängig von der Anzahl der Berufs- bzw. Dienstjahre allein aufgrund der übertragenen Leitungsfunktion erfolge.

Die Arbeitgeberin hat zuletzt beantragt, 8  
die Zustimmung des Betriebsrats zu der Umgruppierung der Außenbüroleiterin Frau R in die Gehaltsgruppe III Gehalts-TV mit Außenbüroleiterzulage gem. Ziff. 8 dieses Tarifvertrags zu ersetzen.

Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er hat die 9  
Auffassung vertreten, auch leitende Redakteure nach der Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV seien nach dem Wegfall ihrer Leitungsaufgaben in die Gehaltsgruppe IIIb Gehalts-TV umzugruppieren, wenn sie - wie die Mitarbeiterin R - im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Berufsjahresstaffel die Voraussetzungen für die Gehaltsgruppe IIIb Gehalts-TV bereits erfüllt hätten. Der Gehalts-TV sehe zwar für sie keine ausdrückliche Regelung vor. Die Anwendung der Besitzstandsregelungen auch auf die leitenden Redakteure bei einer späteren Herabgruppierung ergebe sich aber aus einer entsprechenden Auslegung des Tarifvertrags. Die Regelung in Ziff. 3 Buchst. c des Gehalts-TV erhalte die bisherige Aufgliederung in sieben Gehaltsgruppen aufrecht und führe zur parallelen Anwendbarkeit beider Berufsjahresstaffeln auf unbestimmte Dauer.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Arbeitgeberin zurückgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Arbeitgeberin ihr Begehren weiter. 10

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin ist begründet. Das 11  
Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Mitarbeiterin R sei in die Gehaltsgruppe IIIb Gehalts-TV einzugruppieren und hat deshalb die Zustimmung des Betriebsrats zu ihrer Umgruppierung nach § 99 Abs. 4 BetrVG rechtsfehlerhaft nicht ersetzt.

1. Der Antrag der Arbeitgeberin ist zulässig. 12
- a) Bei der Zuordnung der Arbeitnehmer zu den Anforderungsmerkmalen der Gehaltsgruppen des Gehalts-TV handelt es sich um eine nach § 99 Abs. 1 BetrVG mitbestimmungspflichtige Umgruppierung. 13
- b) Das Landesarbeitsgericht ist ohne erkennbare Rechtsfehler davon ausgegangen, die Arbeitgeberin habe das Zustimmungsverfahren wirksam eingeleitet und der Betriebsrat habe seine Zustimmung form- und fristgerecht verweigert. Dies wird auch von keinem der Beteiligten in Abrede gestellt. 14
2. Der Antrag der Arbeitgeberin ist begründet. Die Umgruppierung der Mitarbeiterin R in die Gehaltsgruppe III mit Außenbüroleiterzulage gemäß Ziff. 3 Buchst. b und Ziff. 8 Gehalts-TV verstößt weder gegen eine Bestimmung aus einem Tarifvertrag (§ 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG) noch wird die betroffene Mitarbeiterin ungerechtfertigt benachteiligt (§ 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG). Der Betriebsrat hat seine Zustimmung zu der Umgruppierung zu Unrecht verweigert. Sie ist deshalb zu ersetzen. 15
- a) Der für die Ein- und Umgruppierung maßgebende Gehalts-TV enthält ua. folgende Regelungen: 16

„...“

3. a) Gehaltssätze für Redakteure/innen ab 01.02.2006

Gehalts-Gruppe	Berufsjahre	Tarifgehalt ab 01.02.2006 (plus 1 %)
I a)	Im 1. und 2. Berufsjahr	2.801,00
I b)	Im 3. und 4. Berufsjahr	3.249,00
II a)	Im 5. und 6. Berufsjahr	3.538,00
II b)	Im 7. bis 14. Berufsjahr	4.114,00
III a)	Im 15. bis 25. Berufsjahr	4.423,00
III b)	Nach vollendetem 25. Berufsjahr	4.604,00

IV)	Leitende Redakteure/innen und Redakteure/innen mit Führungsaufgaben, denen mehrere Redakteure/innen unterstellt sind	Freie Vereinbarung
-----	--	--------------------

Dabei werden die Jahresgesamtbezüge im ersten Jahr der Laufzeit um mindestens Euro 350,00 brutto (Vollzeit, bei Teilzeit anteilig; auf der Basis 13,8 Gehälter) erhöht.

3. b) Gehaltssätze nach der zum 01.01.2007 vereinbarten neuen Berufsjahresstaffel

Gehaltsgruppe	Berufsjahre neu	Tarifgehalt bis 31.07.2007	Tarifgehalt ab 01.08.2007
I a)	1. bis 3.	2.801,00	2.843,00
I b)	4. bis 6.	3.249,00	3.298,00
II)	7. bis 14.	4.114,00	4.176,00
III)	ab 15.	4.423,00	4.489,00
IV)	AT	Freie Vereinbarung	

3. c) Bestandsfälle

Gehaltsgruppe	Berufsjahre	Tarifgehalt ab 01.08.2007 (plus 1,5 %)
I a)	Im 1. und 2. Berufsjahr	2.843,00
I b)	Im 3. und 4. Berufsjahr	3.298,00
II a)	Im 5. und 6. Berufsjahr	3.591,00
II b)	Im 7. bis 14. Berufsjahr	4.176,00
III a)	Im 15. bis 25. Berufsjahr	4.489,00
III b)	Nach vollendetem 25. Berufsjahr	4.673,00
IV)	Leitende Redakteure/-innen und Redakteure/-innen mit Führungsaufgaben, denen mehrere Redakteure/innen unterstellt sind	Freie Vereinbarung

Für Redakteure/innen, die in 2007 nach der bis zum 31.12.2006 geltenden Berufsjahresstaffel (s. 3 a) in eine höhere Altersgruppe springen würden, bleibt es bei diesem Sprung. Für Redakteure/innen, die bis

zum 31.12.2008 in die Gruppe III b der bis zum 31.12.2006 geltenden Berufsjahresstaffel (s. 3 a) springen würden, bleibt es ebenfalls bei diesem Sprung. Künftige lineare Gehaltserhöhungen erfolgen ohne Verrechnung auf der Basis der so erreichten persönlichen Tarifgehälter.

4. Einstufung

Für die Einstufung der Redakteure/innen sind Berufsjahre, die Art der Beschäftigung, die Aufgabenstellung und die Qualifikation maßgebend. Allein aus Impressumangaben in den dpa-Diensten ist eine Einstufung nicht abzuleiten.

5. Berufsjahre

Nachgewiesene Jahre als hauptberuflich tätige/r Journalist/in gelten als Berufsjahre im Sinne dieses Gehaltstarifes. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit berechnet. Die Zeit der Teilnahme am Wehrdienst und Zivildienst werden den Berufsjahren zugerechnet, soweit der betreffende Beschäftigte eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit oder ein abgeschlossenes Volontariat vor seiner Einberufung nachweisen kann. Entsprechendes gilt für Elternzeiten nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium wird nach zwei Berufsjahren als Redakteur/in mit drei Berufsjahren angerechnet. Für Einstellungen ab dem 01.01.2007 entfällt diese Anrechnung von Studienzeiten.

6. dpa-Dienstjahre

Redakteure mit einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur dpa sind nach fünf Jahren in Gruppe II b.), nach zehn Jahren in Gruppe III a.) und - bis zum 31.12.2008 - nach 15 Jahren in Gruppe III b.) einzustufen.

7. Gehalt der Gruppe IV

Das Gehalt der Gruppe IV wird zwischen dpa und dem/der Redakteur/in frei vereinbart. Das Monatsgehalt soll das jeweilige Tarifgehalt zuzüglich der höchsten Zulage angemessen überschreiten.

8. Funktionszulagen

Für folgende Funktionen werden Zulagen gezahlt:



Funktion	Euro
Redakteur/in vom Dienst (RvD),	488,00
Außenbüroleiter/in, DL in der Zentrale	570,00

...

Die Zahlung der Zulage entfällt, wenn der/die Redakteur/in die Funktion nicht mehr ausübt.

a. Redakteur/in vom Dienst

Redakteure/innen vom Dienst (RvD) sind Redakteure/innen, die überwiegend selbstständige Entscheidungen treffen, erhöhte Verantwortung tragen und für die Herausgabe von dpa-Diensten Weisungen erteilen können.

b. Büroleiter/in

In Büros mit mindestens drei Wort-Redakteuren/innen wird ein/e Redakteur/in davon als Büroleiter/in eingesetzt. Entsprechendes gilt auch für Büros mit mehr als zwei Bildredakteure/innen (Bezeichnung: Cheffotograf).

...“

b) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durfte der Betriebsrat seine Zustimmung nicht gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG wegen eines Verstoßes gegen eine tarifliche Bestimmung verweigern. Die Mitarbeiterin R ist nach ihrem Tätigkeitswechsel im Jahr 2011 in die Gehaltsgruppe III der Ziff. 3 Buchst. b Gehalts-TV (Redakteurin ab dem 15. Berufsjahr) einzugruppieren. Sie unterfällt nicht der Regelung für Bestandsfälle in Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV. Das ergibt die Auslegung des Tarifvertrags (*zu den Kriterien der Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrags zB BAG 10. Dezember 2014 - 4 AZR 503/12 - Rn. 19 ff., BAGE 150, 184; 7. Juli 2004 - 4 AZR 433/03 - zu I 1 b aa der Gründe, BAGE 111, 204*). 17

aa) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Gehalts-TV enthalte keine ausdrückliche Sonderregelung für Mitarbeiter, die zunächst in die Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV eingereiht waren und aufgrund eines Tätigkeitswechsels nach den in Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV ge- 18

nannten Stichtagen in eine niedrigere Gehaltsgruppe herabgruppiert werden. Die Regelung für Bestandsfälle in Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV erfasst nach ihrem Wortlaut nur Redakteure, bei denen nach der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Berufsjahresstaffel in Ziff. 3 Buchst. a Gehalts-TV eine Höhergruppierung entweder noch im Jahr 2007 erfolgt ist, und Redakteure, die bis zum 31. Dezember 2008 in die Gehaltsgruppe IIIb Gehalts-TV der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Berufsjahresstaffel höhergruppiert worden wären. Redakteure der Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV hingegen erhalten ein frei vereinbartes Entgelt, das sich gerade nicht durch Erreichen der nächsthöheren Berufsjahresstaffel automatisch erhöht.

bb) Etwas anderes folgt auch nicht - dies hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls noch zutreffend erkannt - aus Ziff. 7 Satz 2 Gehalts-TV. Es handelt sich hierbei lediglich um eine nicht zwingende Soll-Regelung über die Höhe der nach Ziff. 7 Satz 1 Gehalts-TV frei zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu vereinbarenden Vergütung von leitenden Redakteuren und Redakteuren mit Führungsaufgaben, denen mehrere Redakteure unterstellt sind. 19

cc) Die weitere Annahme des Landesarbeitsgerichts, Sinn und Zweck der Bestandsschutzregelung sprächen jedoch dafür, dass diese nach dem Willen der Tarifvertragsparteien unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Herabgruppierung für solche Redakteure der Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV Geltung beanspruchen sollte, die bis zu den Stichtagen 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008 für die Gehaltsgruppe IIIb der Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV die erforderlichen Berufsjahre vollendet hatten, entbehrt hingegen einer rechtlichen Grundlage. 20

(1) Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV ist eine - eng auszulegende (*vgl. BAG 15. Dezember 2015 - 9 AZR 611/14 - Rn. 24 mwN; 26. März 1997 - 10 AZR 751/96 - zu II 2 b der Gründe*) - Ausnahmeregelung zu der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Gehaltstabelle (*Ziff. 3 Buchst. b Gehalts-TV*), die aufgrund der Reduzierung der Gehaltsgruppen von sieben auf fünf und der Erhöhung der für eine Höhergruppierung erforderlichen Anzahl der Berufsjahre gegenüber der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Gehaltstabelle zu einer Verschlechterung hinsichtlich der durchschnittlichen Tarifvergütung geführt hat. Es handelt sich 21

um eine Besitzstandsregelung für Beschäftigte, deren Höhergruppierungen durch Erreichen der jeweiligen Berufsjahresgrenzen bereits vor dem 1. Januar 2007 erfolgten oder im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zu den genannten Stichtagen anstanden. Die Regelung dient dem Schutz solcher Mitarbeiter, die aufgrund der Anzahl ihrer zurückgelegten Berufs- oder Dienstjahre ein bestimmtes Vergütungsniveau bereits erreicht hatten. Zudem sollten Härten für Mitarbeiter, deren Aufstieg zeitnah zum Stichtag der Geltung der neuen Gehaltstabelle anstand, aber nach der neuen Gehaltstabelle, die für bestimmte Berufsjahresstaffeln keine Entgelterhöhungen mehr vorsah, abgemildert werden. Diesen Beschäftigten sollte eine verfestigte Aufstiegsexpektanz als Besitzstand gesichert werden.

(2) Leitende Redakteure der Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV, deren Vergütung frei vereinbart ist, sind - auch wenn sie nach den in Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV genannten Stichtagen ihre Tätigkeit wechseln und danach in eine der nach Berufsjahren gestaffelten Gehaltsgruppen einzugruppieren sind - nicht vergleichbar schutzwürdig. Sie waren von der Änderung der Gehaltsstaffel zum 1. Januar 2007 nicht betroffen und bedurften in Bezug auf den Bestand ihrer Vergütungshöhe keines Schutzes durch die tarifliche Besitzstandsregelung. Anders als Redakteure, deren Vergütung sich nach den Gehaltsgruppen Ia bis IIIb Gehalts-TV der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vergütungsstruktur richtete, sind leitende Redakteure der Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV, die kein Tarifgehalt, sondern eine frei vereinbarte Vergütung erhalten, bereits von Gesetzes wegen gegen eine mögliche Verringerung ihrer Vergütung aufgrund einer einsetzenden Tarifautomatik ausreichend geschützt. Ihre Leitungs- bzw. Führungsfunktion und damit ihr - frei vereinbartes - Gehalt können ihnen nicht einseitig im Wege der Ausübung des Direktionsrechts nach § 106 GewO, sondern nur im Wege einer Vertragsänderung oder einer sozial gerechtfertigten Änderungskündigung entzogen werden. Vom Direktionsrecht ist lediglich die Zuweisung gleichwertiger, nicht aber geringwertiger Tätigkeiten erfasst (*vgl. etwa BAG 16. Oktober 2013 - 10 AZR 9/13 - Rn. 24; 23. Februar 2012 - 2 AZR 44/11 - Rn. 16*).

22

- (3) Für eine ergänzende Tarifauslegung (*zu den Voraussetzungen vgl. BAG 14. September 2016 - 4 AZR 1006/13 - Rn. 20 ff.*), wie sie das Landesarbeitsgericht in der Sache vorgenommen hat, ist kein Raum. Eine solche setzt das Bestehen einer Tariflücke voraus. Im Streitfall bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tarifvertragsparteien die fragliche Fallkonstellation unbewusst und planwidrig nicht in die Besitzstandsregelung aufgenommen hätten. 23
- dd) Das Auslegungsergebnis verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. 24
- (1) Tarifvertragsparteien sind bei der tariflichen Normsetzung nicht unmittelbar grundrechtsgebunden. Die Schutzfunktion der Grundrechte verpflichtet die Arbeitsgerichte jedoch, Tarifregelungen die Durchsetzung zu verweigern, die zu gleichheits- und sachwidrigen Differenzierungen führen und deshalb Art. 3 Abs. 1 GG verletzen (*BAG 14. September 2016 - 4 AZR 456/14 - Rn. 48 mwN*). 25
- (2) Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (*st. Rspr. des BVerfG, vgl. nur BVerfG 21. März 2015 - 1 BvR 2031/12 - Rn. 6 mwN*). Dabei ist es grundsätzlich dem Normgeber überlassen, die Merkmale zu bestimmen, nach denen Sachverhalte als hinreichend gleich anzusehen sind, um sie gleich zu regeln (*BAG 14. September 2016 - 4 AZR 456/14 - Rn. 49; 15. Dezember 2015 - 9 AZR 611/14 - Rn. 30*). Den Tarifvertragsparteien kommt als selbständigen Grundrechtsträgern aufgrund der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie bei der Ausgestaltung tariflicher Regelungen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Wie weit dieser reicht, hängt von den im Einzelfall vorliegenden Differenzierungsmerkmalen und dem Zweck der Leistung ab. Dabei steht den Tarifvertragsparteien in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen eine Einschätzungsprärogative zu (*BAG 15. April 2015 - 4 AZR 796/13 - Rn. 31 mwN, BAGE 151, 235*). Nach der Konzeption des Grundgesetzes ist die Festlegung der Höhe des Entgelts wie auch der weiteren, den tarifgebundenen Arbeitnehmern zufließenden Leistungen grundsätzlich Sache der Tarifvertragsparteien, weil dies nach Überzeugung des Gesetzgebers

zu sachgerechteren Ergebnissen führt, als eine staatlich beeinflusste Entgelt- und Leistungsfindung. Das schließt auch die Befugnis zur Vereinbarung von Regelungen ein, die Betroffenen ungerecht und Außenstehenden nicht zwingend sachgerecht erscheinen mögen. Die Tarifvertragsparteien sind nicht dazu verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gar gerechteste Lösung zu wählen. Es genügt, wenn für die getroffenen, differenzierenden Regelungen ein sachlich vertretbarer Grund vorliegt (*BAG 14. September 2016 - 4 AZR 456/14 - Rn. 49; 15. April 2015 - 4 AZR 796/13 - Rn. 32 mwN, aaO*).

(3) Leitende Redakteure, die in die Gehaltsgruppe IV Gehalts-TV eingereiht sind und deren Vergütung frei vereinbart ist, sind mit Blick auf den Schutzzweck der Besitzstandsregelung in Ziff. 3 Buchst. c Gehalts-TV mit den Redakteuren der übrigen Gehaltsgruppen - wie aufgezeigt - nicht vergleichbar. 27

c) Der Betriebsrat konnte seine Zustimmung auch nicht nach § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG verweigern. Eine Umgruppierung, die - wie hier - von der im Betrieb geltenden Vergütungsordnung geboten wird, stellt keinen „Nachteil“ des betroffenen Arbeitnehmers iSv. § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG dar (*BAG 6. August 2002 - 1 ABR 49/01 - BAGE 102, 135*). 28

Eylert

Klose

Rinck

P. Rupprecht

J. Ratayczak